

aber meines Wissens nie groß berufen hat) und eine gewisse Parallelität der ersten drei Meditationen zu den drei Stufen der Spiritualität. Ein Beitrag zur D.-Forschung ist diese Arbeit nicht.

H. SCHÖNDORF S. J.

CASPAR, JOHANNES, *Wille und Norm*. Die zivilisationskritische Rechts- und Staatskonzeption J.-J. Rousseaus (Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie 3). Baden-Baden. Nomos 1993. 211 S.

Noch ein Buch zu Rousseaus (R.) rechts- und staatsphilosophischem Werk, möchte man mit Caspar (C.) zuerst bemerken. Was vermag der Autor Neues zu sagen? C.s Dissertation läßt aber schon nach den ersten Sätzen aufmerken. In klarer Sprache und nachvollziehbarem Gedankengang führt er den Leser in sein Anliegen einer von aktuellen Problemen ausgehenden R.-Lektüre ein und bespricht aus dem gewählten Blickwinkel die Werke des Genfers. C. verfügt über die Gabe, längst Bekanntes so zu formulieren, daß es noch einmal überlegenswert erscheint. Querlinien zwischen den Werken lassen R.s sich entwickelnde Ansichten und sein in lebendiger Auseinandersetzung sich bildendes staats- und rechtsphilosophisches Denken plastisch werden.

An den Beginn stellt C. einen kritischen Überblick über die bisherige R.-Interpretation, um sodann unter dem Titel „Die Negation des Gewordenen“ prägnant die sich bei R. immer stärker begründende Gesellschaftskritik der beiden Diskurse, des von 1750 und des von 1755, vorzustellen. Der 2. Teil, unter den Titel „Die Neubestimmung von Mensch und Gesellschaft“ gestellt, wertet die nach 1755 verfaßten politischen Schriften R.s aus und gliedert sich in die Unterkapitel „Der Entwurf des sittlich autonomen Individuums“, „Die staatstheoretische Souveränitätskonstruktion“ und „Die Herstellung der gesellschaftlichen Praxis. Das Programm der kollektiven Versittlichung“. Der Leser wird durch die Genfer Manuskripte, den Vorentwurf zum „Du Contrat Social“, den 6. Brief „Vom Berge“, den Enzyklopädie-Artikel über „Économie politique“ hin zum „Du Contrat Social“ begleitet. Nicht immer sind es intensive Diskussionen, oft auch knappe Kommentierungen C.s, welche R.s Denken zugänglich und attraktiv zugleich machen; ich denke hier beispielsweise an die wenigen Sätze C.s zum Reizthema des „Zwangs zur Freiheit“ (152). Ein Ausblick geht auf die „Aktualität der Rousseauschen Sozialphilosophie“ ein, wobei unter „Sozialphilosophie“ Rechts- und Staatsphilosophie miteinbezogen sind. C.s Anliegen tritt hier deutlich zu Tage. Er brandmarkt das „selbstzerstörerische Potential“ der modernen Gesellschaften und destilliert als Ursache der modernen Entwicklung der Zerstörung des Planeten den von R. so getauften „amour propre“ heraus. Schließlich verwendet sich in diesem Ausblick C. für „die Wiedergewinnung der Zukunft“ und verknüpft dieses Anliegen mit dem wiederum R. entliehenen, jetzt aber planetarisch ausgedehnten Mittel, nämlich dem einer globalen „volonté générale“. Den Aspekt der Versittlichung rückt C. in den Vordergrund, ohne die begleitenden rechtlichen Konstruktionen zu vernachlässigen.

Zu dem Dank für diese notwendige und höchst hilfreiche Arbeit sind nur wenige kritische Anmerkungen zu stellen, die ich ohne weitere gedankliche Ausflüge aufzählen darf. – C.s Kritik an Interpretationen ist vornehm, fast zu zahm. Mit Erstaunen wird der Leser dabei feststellen, von welch verschiedenen Ansätzen R.s Werk begutachtet wurde! Weshalb der Titel „Wille und Norm“ lauten mußte, bleibt ein wenig rätselhaft. C. arbeitet ein Stück weit mit dem Systemdenken (28 u. 34), läßt es dann jedoch wieder fallen. Nicht zum Schaden rousseauschen Denkens! Etwas überpointiert fiel die Feststellung aus, daß im Gegensatz zu Hobbes und Locke R. davon ausgehe, daß nicht nur die Vergesellschaftung, die Familie und die Sprache, sondern auch „die menschliche Vernunft und die moralischen Pflichten“ (32) Produkt der Entwicklung seien. Hier und an anderen Stellen wäre die Unterscheidung angebracht gewesen von „vorgegebener Vernunftanlage“, „Erkennen der Vernunftgebote“, die im Laufe der Leidenserfahrung zugänglich werden, und ihrer sprachlichen Ausformulierung. Wie wandelbar ist der Mensch nach R.? Immerhin sagen wir ja noch: der Mensch, und behaupten ein sich Durchtragendes! So blieb und bleibt auch für R. das Mitleid (44), mag es noch so überschüttet und verdrängt worden sein und werden, ein Bestandteil menschlichen Lebens. Zu dem von C. festgestellten Fehlen der Grundrechte im „Du Contrat Social“, welche nicht nötig seien,

möchte ich bemerken, daß zu unterscheiden wäre zwischen Abwehrrechten, Versorgungsrechten und Teilhaberechten. C. meint offensichtlich nur die Abwehrrechte. Wenn Abwehr, so ist der Staat nicht der meine, er ist Gegner. Wenn Teilhabe, so ist der Staat nicht der meine. Insofern sind innerhalb des „Contrat-Social-Zustandes“ Abwehrrechte nicht nötig, Teilhaberechte prägen die Struktur. Dies ergibt sich aus der aufgezeigten Logik von „mein“ und „nicht-mein“. Der theologische Hintergrund wird treffend an-, aber nicht völlig ausgeleuchtet (zu 99). Daß auch für das Leben in den verderbten Zuständen R. einem jeden die Chance geben will, die rechten Proportionen zu entdecken und ihnen gemäß zu leben, teilt das Ende des 2. Diskurses mit (zu 88). Was C.s Zivilisationskritik betrifft, so bleibt er sehr dem Denkraum des „Gesellschaftsvertrages“ verhaftet. Eine Auswertung des „Verfassungsentwurfes für Korsika“ hätte C. Elementar an die Hand gegeben, welche nachdenkenswert sind: R.s Kritik der Großstädte, die Pflicht einer Kultur, vor der erahnten vollen Größe innezuhalten und sich nicht zu verausgaben oder die Forderung nach einem ausdrücklichen Bekenntnis- und Verpflichtungsakt der Bewohner eines Territoriums. Was ist C. zu verdanken? Zwar kein neues Rousseaubild, kein neuer Zugang zu ihm, aber die Absicherung eines Zugangs, der sich von der weit gespannten Textbasis und der eindringlichen Argumentation her rechtfertigen läßt. C.s Werk ist jedem Rousseauinteressierten zu empfehlen. Leider mangelt es am Personen- wie Sachindex.

N. BRIESKORN S. J.

KANZIAN, CHRISTIAN, *Originalität und Krise*. Ansätze zur Interpretation der Frühschriften Immanuel Kants (Reihe XX, Philosophie 415), Frankfurt a. M. u. a.: Lang 1994 (Diss. Univ. Innsbruck 1992). 200 S.

Im Gegensatz zur schier unermeßlichen Literatur über Kants kritische Philosophie hält sich die Zahl der Monographien über den vorkritischen Kant in Grenzen. So ist es erfreulich, daß sich Kanzian (= K.) dieses Gebiets annimmt. Allerdings hat er sich ein nicht ganz einfaches Thema gewählt, nämlich den Versuch, Kants Verhältnis zu anderen Philosophen während bestimmter Perioden seiner vorkritischen Zeit zu bestimmen. Derartige historische Nachweise erfordern immer sehr viel Umsicht. Die Gefahr voreiliger Schlußfolgerungen lauert allenthalben, wenn nicht schlüssig gezeigt wird, daß eine Theorie oder Äußerung nicht auch anderen Quellen oder Einflüssen entspringen kann.

K. gliedert Kants vorkritische Zeit in zwei Perioden (1755/56 [in der Inhaltsübersicht irrtümlich 1755/65] und 1762–63), die er jeweils thematisch erörtert. Ungewohnterweise werden auch die Literaturangaben für die beiden Teile der Arbeit getrennt angegeben. Im 1. Teil, der die Zeit von 1755/56 umfaßt, will K. die Originalität von Kants Philosophie im Sinn einer teilweisen Absetzung gegenüber dem Rationalismus und in bezug auf ihr Verhältnis zu Newtons Naturwissenschaft zeigen, im 2. Teil die Beeinflussung Kants durch Locke und Hume bereits in den Jahren 1762/63. 1755/56 rücke Kant in der Prinzipienlehre von Wolff ab und stehe Crusius nahe. Seine Ontologie fasse Kant als komplementär zur Naturwissenschaft Newtons auf, und die Gottesbeweise der „Nova Dilucidatio“ und der „Allgemeinen Naturgeschichte“ bedeuteten gleichfalls eine Absetzung von Wolff zugunsten einer Fundierung der Naturphilosophie. Schließlich finde auch in der „Monadologia physica“ eine Neubestimmung des Verhältnisses von Metaphysik und Mathematik statt. In der zweiten behandelten Periode suche Kant in seiner Schrift über die syllogistischen Figuren eine Mittelstellung zwischen der rationalistischen Syllogistik und Lockes Logik. In den „Negativen Größen“ und der Preisschrift über die „Deutlichkeit der Grundsätze“ gehe Kant auf Distanz zu Leibniz, was durch Humes Einfluß zu erklären sei. Kants neue Gotteslehre im „Einzig möglichen Beweisgrund“ weise bei aller rationalistischer Grundströmung gewisse antirationalistische, empiristische Tendenzen auf, die gleichfalls durch Hume veranlaßt seien.

Der Grundmangel der Arbeit besteht darin, daß K. da, wo er Kants Verhältnis zu Wolff und anderen rationalistischen Denkern vergleichen will, nur Kants Texte genau analysiert, während er meint, er könne die traditionelle Auffassung von Wolff als einem apriorisch-deduktiven Denker übernehmen und mit einigen Zitaten untermauern sowie die rationalistische Position im wesentlichen als bekannt voraussetzen. Es fragt sich aber, ob diese Interpretation Wolffs zutrifft. Denn wenn I. Pape recht hat, daß nach